

1. Parafly-Club Schwaben e.V.

Mitglied im DHV, Vereinsregister Stuttgart 915



Abteilungsordnung

der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung des 1.PCS e.V. mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Windenschlepp-Abteilung in die Vereinsstruktur erlässt der Vorstand des 1.PCS e.V. im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des 1.PCS e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen:

Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.

§ 3 Status der Abteilung

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Finanzordnung festgelegten Betrag überschreiten.

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. ist über den Verein Mitglied des jeweiligen Fachverbands.

Das Geschäftsjahr ist analog zum Vereinsjahr.

§ 4 Rechtliche Stellung

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 5 Mitglieder

Nur Mitglieder des 1.PCS e.V. können Mitglied der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. werden.

Die Mitglieder der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

Der Eintritt in die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. ist nur jährlich möglich; der Austritt aus der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. analog zu den Satzungsvorschriften des 1.PCS e.V.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder des Vorstandes des 1.PCS e.V. aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung des 1.PCS e.V. anzuwenden.

Die Mitglieder der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Abteilungsbeiträge / Gebühren

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. kann kein eigenes Vermögen bilden.

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln, dem Abteilungsbeitrag und erhobener Gebühren.

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge und Gebühren zu erheben. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge und Gebühren bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Beiträge und Gebühren werden durch den Hauptverein erhoben.

Die Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. verwaltet ihr Budget selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung, Einsichtnahme und Kontrolle durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassenführer des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Einnahmen und Ausgaben sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassenführer des Hauptvereines.

Die Buchführung der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. wird durch die Kassenprüfer des Vereines geprüft.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten gemäß der Festsetzung in der Finanzordnung einzugehen.

Die Abteilungsbeiträge und Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung obliegt dem Schriftführer des Vereins.

§ 8 Organe

Die Organe der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. sind der Abteilungsleiter und die Abteilungsversammlung.

§ 9 Abteilungsleitung

Die Leitung der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. erfolgt durch den Abteilungsleiter. Die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Es gelten die Regelungen in der Vereinssatzung.

§ 10 Abteilungsversammlung

In der Abteilungsversammlung haben alle anwesenden Mitglieder der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter per Email und über die Homepage des Vereins einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Für die Einberufung und die Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsleiter fest.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
- c) Jahresbericht des Abteilungsleiters
- d) Bericht über die finanzielle Situation sowie die finanzielle Entwicklung der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.
- e) Genehmigung des Finanzplans der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Ablauf einer jeden Abteilungsversammlung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Protokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

§ 11 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Windschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins sowie die weiteren Ordnungen des Vereins entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereines am 05.04.2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Anhang:

Auszug aus der Finanzordnung des Hauptvereins:

Windschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.

Für das Gründungsjahr 2019 gelten folgende Gebühren:

- Mitgliedsbeitrag für die Jahresmitgliedschaft in der Windschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. (Abteilungsgebühr): 30 €
- Tagesmitgliedschaft für Mitglieder des Hauptvereins 1.PCS e.V., die nicht in der Windschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. Mitglied sind: 05 €
- Tagesmitgliedschaft für Nichtmitglieder 10 €
- Gebühr pro Schlepp: 05 €
- Es werden maximal 5 Windschlepps pro Tag abgerechnet.

Bei Schulungsmaßnahmen gelten Sonderbedingungen.